

MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN UNTER COVID-19

Version: 29. April 2021

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 14.04.2021

Ab 19. April gilt neu:

- Wieder geöffnet:**
 - Restaurants und Bars draussen
 - Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)
 - Sportanlagen (auch drinnen)
- Veranstaltungen wieder möglich**
 - Generell maximal 15 Personen
 - Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität
 - Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität
- Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich**
 - Maximal 50 Personen. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.
 - Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen. Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.

Weiterhin gilt:

- Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen
- Homeoffice-Pflicht
- Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)
- Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)
- Ausgedehnte Maskenpflicht
- Empfehlung: Lassen Sie sich testen!

Basismassnahmen bleiben wichtig!

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Mit Anpassungen gegenüber der Version vom 19. März 2021:

- Veranstaltungen mit Publikum: draussen mit 100, drinnen mit 50 Personen erlaubt
- Singen Erwachsene: Im Gottesdienst, wenn alle Teilnehmenden eine Maske tragen
- Konsumation: Draussen mit Sitzpflicht von 4 Personen an einem Tisch

Einleitung

Folgende Schutzmassnahmen sind bei Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen unter COVID-19 umzusetzen. Weitere Schutzmassnahmen sind möglich, wenn die Situation dies erfordert, sie dem Schutzprinzip entsprechen und gleichwertig oder besser schützen. Wir befinden uns in der besonderen Lage gemäss Epidemienengesetz und neben den aktuellen Beschränkungen durch den Bundesrat und den Kanton Luzern ist **eigenverantwortliches Handeln jedes Einzelnen** von sehr grosser Bedeutung. Die Abstands- und Hygieneregeln sowie Schutzkonzepte bleiben zentral und sollen helfen, weitere Neuansteckungen zu verhindern. **In dieser Version sind die Lockerungen des Bundesrats und des Kantons Luzern berücksichtigt.**

Grundlage dieses Muster-Schutzkonzepts für die Kirchgemeinden und Teilkirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern sind die Vorgaben des Bundes und des Kantons Luzern. Zwingende Voraussetzung für die Durchführung von öffentlichen Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen ist das Vorliegen eines Schutzkonzepts. **Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Kirchgemeinden bzw. Teilkirchgemeinden und der durchführenden Person sowie den Teilnehmenden.**

Integrierender Bestandteil des vorliegenden Konzepts ist die Checkliste Gottesdienst (Stand **29. April 2021**) im Anhang. Für wiederkehrende Gottesdienste und weitere religiöse Veranstaltungen am selben Ort mit derselben durchführenden Person muss dieses Schutzkonzept nur einmal ausgefüllt werden. Die Checkliste ist jedes Mal neu auszufüllen und stellt sicher, dass die Schutzmassnahmen entsprechend umgesetzt worden sind.

Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind wieder möglich. Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Es handelt sich um Angebote für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger (bis max. 20 Jahre). Eine Fachperson betreut die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen. Es liegt ein Schutzkonzept vor und wird eingehalten.

Für den Religionsunterricht ist das «Rahmenschutzkonzept Volksschulen» zu berücksichtigen, welches unter www.reflu.ch/landeskirche/coronavirus aufgeschaltet ist.

Grundsätzliches und Voraussetzungen

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die nachstehend aufgeführten Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die jeweilige Kirch- bzw. Teilkirchgemeinde und die durchführende Person sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

Das Schutzkonzept enthält Vorgaben und Massnahmen zu den Aspekten: Maskenpflicht, Hygiene, Distanz, Reinigung, besonders gefährdete Personen, Covid-19 erkrankte Personen, Besondere Situationen und Information.

Grundsätzlich bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen zu beachten ist:



In Innenräumen gilt eine gesetzliche Maskenpflicht für:

- Alle öffentlich zugänglichen Innenräume
- Lehrpersonen in den obligatorischen Schulstufen sowie Schulen der Sekundarstufe II
- Kinder ab dem 12. Geburtstag
- Ab der 5. Primarklasse und in der Sekundarschule gilt für die Schülerinnen und Schüler im Schulhaus - auch im Unterricht - eine Maskentragpflicht
- An Arbeitsplätzen: Die Maskenpflicht in Innenräumen, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält
- In geschlossenen Privat- und Transportfahrzeugen, wenn Personen nicht im gleichen Haushalt leben

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, die nachweislich keine Gesichtsmasken tragen können.

Es gilt: Maskentragen und Hygiene- sowie Abstandsregeln einhalten. Das Maskentragen ersetzt damit das Abstandhalten nicht!

- **Veranstaltungen mit Publikum bis zu 50 Personen drinnen:** Neben Gottesdiensten sind neu auch wieder Veranstaltungen mit Publikum möglich. Diese sind auf maximal 50 Personen im Innenbereich (z.B. Kinos, Theater oder Konzerte) beschränkt. Zusätzlich gelten eine Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts, Sitzpflicht, Maskentragpflicht, Abstandsvorschriften und Konsumationsverbot.
- **Veranstaltungen mit Publikum bis zu 100 Personen draussen:** Veranstaltungen mit Publikum draussen sind mit Einschränkungen wieder möglich. Die Anzahl Besucherinnen und Besucher ist beschränkt auf maximal 100 Personen im Aussenbereich (z.B. für Fussballspiele, Open-Air-Konzerte). Konsumationen sind unter strengen Auflagen möglich: Sitzpflicht, maximal 4 Personen pro Tisch (Ausnahme Eltern mit Kindern), alle Kontaktdaten erheben, Maskentragpflicht ausser während Konsumation.
- **Für Kirchenkaffees oder Mittagstische im Freien (Aussenbereich) sind diese Vorgaben auch einzuhalten und ein entsprechendes Schutzkonzept auszuarbeiten.** Im Innenbereich bleibt Konsumation nach wie vor untersagt. Private Anlässe in kirchlichen Einrichtungen können nach wie vor nur unter der Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl von 15 Personen im Aussenbereich und 10 Personen im Innenbereich stattfinden.
- **Politische Versammlungen:** Parlaments- und Gemeindeversammlungen sind weiterhin ohne Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden möglich. Politische Kundgebungen können bis maximal 50 Teilnehmende mit Schutzkonzept stattfinden.
- Die **Möglichkeit zur Begrenzung und Kontrolle der Teilnehmeranzahl** muss bestehen (z.B. mittels eines Reservationssystems oder einer Eingangskontrolle). Es gilt die Abstandsregel von 1,5 Metern, plus Maskentragen und Hygienemassnahmen einzuhalten. Das Maskentragen ersetzt damit den Abstand nicht!
- Die **Kontaktdaten der Teilnehmenden an Gottesdiensten und Veranstaltungen** sind gemäss Art. 4 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung dann zu erfassen, wenn Personen anwesend sind, die von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind und die erforderlichen Abstände nicht eingehalten bzw. durch wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden

können. Das Erheben der Kontaktdaten ist empfohlen. Dies dient der Nachverfolgung (Contact Tracing) von Infektionsketten. Die Daten sind während 14 Tagen verschlossen aufzubewahren und anschliessend zu vernichten.

- Die **Räumlichkeiten** erlauben zwingend die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln; die jeweils aktuellen Regeln des Bundes gelten jederzeit.
- Der **Einlass und Auslass** erfolgen kontrolliert und gestaffelt unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- Für jeden Gottesdienst **und jede Veranstaltung** muss **eine verantwortliche Person** (Pfarrperson, Sozialdiakonin/Sozialdiakon oder ein Mitglied des Kirchenvorstands bzw. der Kirchenpflege) bezeichnet werden, die für das Vorliegen eines Schutzkonzepts, die Einhaltung der vorgeschriebenen Schutzmassnahmen und die korrekte Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich ist. Sie unterzeichnet auch. Der Kirchenvorstand bzw. die Kirchenpflege gewährleisten das Vorhandensein eines Schutzkonzepts und insbesondere die Bezeichnung der verantwortlichen Person. Die bezeichnete verantwortliche Person ist auch verantwortlich für die Aufbewahrung des Schutzkonzepts, der Checkliste sowie der Kontaktdaten. Die Empfehlung ist, das Original bei sich zu behalten und eine Kopie dem Sekretariat abzugeben für das Zusammenführen in einem Ordner, falls es zu einer Kontrolle durch den Kanton Luzern kommt.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch stets die aktuellen Informationen auf den Websites der Behörden des Bundes (www.bag.admin.ch), des Kantons Luzern (www.lu.ch) sowie der Landeskirche (www.reflu.ch).

Gültigkeit für folgende Gottesdienste und Veranstaltungen

Anlass	Ort/Adresse	Daten

1. Hygiene

Allgemeine Hygienemassnahmen und regelmässige Reinigung der Hände

	Vorgaben	Massnahmen
1.0	Maskenpflicht	Bei Gottesdiensten – die in öffentlich zugänglichen Innenräumen stattfinden – muss eine Maske getragen werden. Der Abstand von 1,5 Meter ist auch mit Maske einzuhalten. Zelebrierende tragen während des Gottesdienstes auch eine Maske, ausser wenn sie selber am Sprechen sind.
1.1	Händehygiene an den Ein- und Ausgängen	An den Ein- und Ausgängen müssen Möglichkeiten der Händereinigung / Händedesinfektion bereitstehen.
1.2	Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	Türen nach Möglichkeit offenlassen, um Anfassen zu vermeiden
		Anfassen von Gegenständen von anderen Personen vermeiden (z.B. Jacken, Mäntel etc.). Garderoben entsprechend organisieren. Berufskleidung wie Talare zuhause aufbewahren.
		Entfernung von Gegenständen in Gemeinschaftsbereichen, welche angefasst oder herumgereicht werden können.
		Kollekte an einem Ort beim Ein- und Ausgang in geschlossenen Gefässen sammeln.
1.3	Körperkontakt	Auf Körperkontakte (z.B. Händeschütteln, Umarmungen, Friedensgruss) ist zu verzichten.
1.4	Weiterreichen von Gegenständen	Auf das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten (z.B. Weiterreichen von Kollektorkörbchen, Gesangbücher etc.).
1.6	Singen	In diesen Situationen ist Singen für Erwachsene erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> • Im Gottesdienst, wenn alle Teilnehmenden eine Maske tragen. • Singen in der Freizeit: Bis maximal 15 Personen, wenn alle eine Maske tragen und 1,5 Meter Abstand haben. • Für berufliche Sängerinnen und Sänger: Proben und Auftritte sind erlaubt. • Für berufliche Chöre: Proben sind grundsätzlich erlaubt. Aufführungen mit Chören vor Publikum sind verboten.

		<p>Dort wo keine Maske getragen werden kann (beim Singen) gelten die folgenden strengen Abstandsvorgaben: für jede Person muss eine Fläche von mindestens 25 m² zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder zwischen den einzelnen aktiven Personen werden wirksame Abschränkungen angebracht.</p> <p>Nichtprofessionelles Singen für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger: Gemeinsames Singen ist bis zum 20. Geburtstag (bis und mit Jahrgang 2001), innerhalb des Familienkreises sowie an Schulen/Kitas gestattet. Proben und Konzerte (einschliesslich Chor) sind für Jugendliche neu bis Jahrgang 2001 erlaubt. Aufführungen vor Publikum bleiben vorerst noch verboten.</p>
1.7	Handschuhe	Das Tragen von Handschuhen ist nicht erforderlich. Eine gründliche Handhygiene mittels Händewaschens oder Händedesinfektion ist wirksam.
1.8	Abendmahl	<p>Vorbereitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und des Traubensafts bzw. Weins vor dem Gottesdienst unter Einhaltung der Hygienemassnahmen (Mundschutz/Handdesinfektion, evtl. Handschuhe). Abdecken bis zur Austeilung im Gottesdienst • Traubensaft/Wein nur in Wegwerf-Einzelbechern <p>Während der Feier:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Form unter Berücksichtigung der Gruppengrösse und der räumlichen Gegebenheiten • Wandelndes Abendmahl unter strikter Beachtung des Abstands untereinander (Bodenmarkierung vorsehen) • Zahl der Helfer minimieren, Hygienemassnahmen beachten, Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren

2. Distanz halten

Alle Personen halten 1,5 m Abstand zueinander.

	Vorgaben	Massnahmen
2.1	Nur gut belüftbare Räume nutzbar	Es dürfen nur gut belüftbare Räume genutzt werden.
2.2	Mindestabstand von 1,5 m zwischen Teilnehmenden gewährleisten	Der Mindestabstand zwischen Personen muss mindestens 1,5 m betragen (ca. 2,25 m ² pro Person). 1,5 m Abstand ist durch Markierungen (Boden, Bänke) oder mit Absperrband sichergestellt.
		Stühle in 1,5 m Distanz voneinander aufstellen; Personen anweisen, auf Bänken/Stühlen im selben Abstand zu sitzen. Personen, die im gleichen Haushalt leben, können enger nebeneinandersitzen.
2.4	Markierungen	Zur Einhaltung der Distanzvorgaben sind Platzmarkierungen, angepasste Bestuhlung, Sperrungen von Sitzreihen etc. vorzusehen.
	Anzahl Personen begrenzen	
2.7	Kapazität	Es sind Gottesdienste und Veranstaltungen mit bis 50 Personen im Innenbereich bzw. mit bis zu 100 Personen im Aussenbereich möglich. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser ist. Richtgrösse ist 2,25 m ² pro Person.
		Wartende Personen sollen 1,5 m Abstand voneinander halten.
		Möglichkeit zur Begrenzung und Kontrolle der Teilnehmerzahl muss bestehen (z.B. Eingangskontrolle, Reservationssystem).
		Räumlichkeiten erlauben zwingend Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln.
	Politische Versammlungen	Parlaments- und Gemeindeversammlungen sind weiterhin ohne Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden möglich. Bei Parlamenten und politischen Versammlungen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und entsprechende Räume sind zu nutzen. Es gilt Maskentragen und Distanzhalten.

3. Reinigung

Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

	Vorgaben	Massnahmen
	Oberflächen und Gegenstände	
3.1	Oberflächen und Gegenstände vor und nach dem Anlass gründlich reinigen	Alle benutzten Oberflächen und Gegenstände z.B. Bänke, Tische und Gegenstände vor und nach dem Anlass mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen.
3.2	Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden, vor und nach dem Anlass gründlich reinigen	Alltagsgegenstände z.B. Türgriffe, Trepengeländer usw. mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel vor und nach dem Anlass reinigen.
	WC-Anlagen	
3.3	Regelmässige Reinigung der öffentlichen WC-Anlagen	Reinigung der WC-Anlagen nach jedem Gottesdienst und jedem Anlass.
	Abfall	
3.4	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel etc.) verwenden.
		Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
3.5	Sicherer Umgang mit Abfall	Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbes. bei Handwaschgelegenheit).
		Abfallsäcke nicht zusammendrücken.
	Lüften	
3.6	Für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch sorgen	z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften
		In ungelüfteten Räumen die Aufenthaltszeit stark reduzieren. Nur gut belüftbare Räume nutzen.

4. Besonders gefährdete Personen

	Vorgaben	Massnahmen
4.1	Besonders gefährdete Personen schützen	Besonders gefährdete Personen sollen ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen (u.a. Hinweis auf religiöse Angebote über andere Kanäle wie z.B. digitale Angebote).
		Die Teilnahme ist eine individuelle Entscheidung.

5. COVID-19-Erkrankte

Kranke nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG/Kanton Luzern zu befolgen.

	Vorgaben	Massnahmen
	Teilnehmende	
5.1	Schutz vor Infektion	Die Teilnehmenden informieren, dass keine Personen mit Symptomen an der Zeremonie teilnehmen dürfen.
		Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Ebenso Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.
	Mitarbeitende	
5.2	Schutz vor Infektion	Mitarbeitende mit Symptomen bleiben zu Hause.

6. Besondere Situationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Situation, um den Schutz zu gewährleisten.

	Vorgaben	Massnahmen
6.1	Absprache mit Institutionen	Im Kanton Luzern hängen die Besuchsmöglichkeiten in Gesundheitsinstitutionen von der epidemiologischen Lage ab. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) stellt dazu das Dokument «Abgestufte Schutzmassnahmen COVID-19 in Pflegeheimen – Mindeststandards» zur Verfügung. Näheres ist einzeln mit den Institutionen zu regeln.
6.2	Kasualien	Für Kasualien gelten die vorstehend aufgeführten Vorgaben und Grundregeln entsprechend. Die zuständigen Personen vor Ort haben die notwendigen Massnahmen unter Einhaltung dieser Vorgaben eigenverantwortlich einzuschätzen.
6.3	Weitere Besonderheiten	Situationsgerecht sind weitere besondere Massnahmen den gegebenen Örtlichkeiten anzupassen.
6.4	Konsumation	<p>Im Innenbereich bleibt Konsumation nach wie vor untersagt. Im Aussenbereich gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sitzpflicht • Es dürfen maximal 4 Personen zusammensitzen (Ausnahme: Eltern mit ihren Kindern) • Alle müssen ihre Kontaktdaten abgeben. • Gäste müssen – ausser während der Konsumation – eine Maske tragen • Zwischen den Tischen muss ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden oder alternativ eine wirksame Abschränkung angebracht werden • Das Personal trägt immer eine Maske. <p>Für Kirchenkaffees oder Mittagstische im Freien (Aussenbereich) sind diese Vorgaben auch einzuhalten und ein entsprechendes Schutzkonzept auszuarbeiten.</p>

7. Information

Information der betroffenen Personen über die getroffenen Massnahmen

	Vorgaben	Massnahmen
7.1	Aushang im Eingangsbereich und in den Räumlichkeiten	Aushang der geltenden Schutzmassnahmen gemäss BAG gut sichtbar im Eingangsbereich und den Räumlichkeiten anbringen. Plakat steht als Download unter reflu.ch und admin.bag.ch zur Verfügung.
7.2	Mündliche Information	Mitarbeitende und Teilnehmende sind vorab auf die geltenden Schutzmassnahmen mündlich zu Beginn des Anlasses hinzuweisen.

8. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Alle Personen über Gebrauch von Schutzmaterial und Regeln instruieren, Vorräte für Material sicherstellen, Erkrankte isolieren.

	Vorgaben	Massnahmen
8.1	Instruktion der Mitarbeitenden	Instruktion der Mitarbeitenden und der Teilnehmenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und sicheren Umgang miteinander.
		Regelmässige Instruktion/Schulung der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial (inkl. Entsorgung) und sicheren Umgang mit den Teilnehmenden.
8.2	Vorrat sicherstellen	Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
		Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
		Genügend Schutzmaterial (Desinfektionsmittel, Masken etc.) an Lager haben.
8.3	Schutz besonders gefährdeter Mitarbeitenden	Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und die angewendeten Schutzmassnahmen. Es gilt hier die allgemeine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.
8.4	Verantwortliche Person bezeichnen	Bezeichnung einer Person, die für die Einhaltung der Schutzmassnahmen des jeweiligen Anlasses verantwortlich ist und diese auch durchsetzen muss.
8.5.	Aufbewahrung der Dokumente	Für die Aufbewahrung des Schutzkonzepts und Checklisten ist die durchführende und bezeichnete Person verantwortlich. Die Empfehlung ist, das Original bei sich zu behalten und eine Kopie an das Sekretariat abzugeben für das Zusammenführen in einem Ordner, falls es zu einer Kontrolle durch den Kanton Luzern kommt.

Weitere Schutzmassnahmen

	Vorgaben	Massnahmen
9.1	Liste oder Zettel zur Erfassung der Kontaktdaten auflegen	Kontaktdaten der Teilnehmenden zur Nachverfolgung von Infektionsketten sollten angegeben werden (z.B. am Eingang mit Liste, Zettel oder mittels Anmeldung).
9.2	Kontaktdaten aufbewahren	Die erfassten Kontaktdaten sind während 14 Tagen (zentral z.B. in den Sekretariaten) nach stattgefundenem Anlass verschlossen aufzubewahren.
9.3	Kontaktdaten löschen	Die erfassten Kontaktdaten dienen einzig der möglichen Nachverfolgung von Infektionsquellen. Sie dienen keinem anderen Zweck und dürfen insbesondere nicht anderweitig verwendet werden. Nach der vorgegebenen Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu vernichten. Dies gilt auch für Online-Daten.

Integrierende Bestandteile

	Beilagen	
A1	Checkliste Gottesdienst vom 29. April 2021	
A2	Liste / Zettel Kontaktdaten vom 29. April 2021	

Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person: _____

Unterschrift und Datum: _____